

I. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hecken über das Friedhofs- und
Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren
vom 16.06.2008

Der Ortsgemeinderat von Hecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Dienstleistungserbringer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Dienstleistungserbringer, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.“

§ 2

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätte
 - c) Anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.“

§ 3

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihen-, Urnen- und anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Urnengräber,
 - d) Anonyme Urnengräber.
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengräber
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,60 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,60 m
 - c) Anonyme Urnengräber
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 14 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.“

§ 4

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnengrabstätten bis zu zwei Aschen
 - b) in Reihengrabstätten bis zu zwei Aschen
 - c) in bereits durch eine Erdbestattung belegten Reihengrabstätten eine Asche
 - d) in anonymen Urnengrabstätten.
- (2) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab beendet auch die Ruhezeit der Aschenreste. Nach Erlöschen der Ruhezeit hat die Friedhofsverwaltung Hecken das Recht, den beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Zuvor sollen die Angehörigen hierauf hingewiesen werden.
- (3) Die Beisetzung einer Aschurne ist bei der Friedhofsverwaltung Hecken rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und anonyme Urnengrabstätten.“

§ 5

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 31,00 € |
| b) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre | 62,00 € |
| c) Beisetzung einer Aschurne auf einem bereits belegten Reihengrab | 31,00 € |
| d) Beisetzung einer Aschurne in einem Urnengrab | 62,00 € |
| e) Beisetzung einer Aschurne in ein anonymes Urnengrab | 62,00 € |
| f) Für das Ausheben und Zuschaufeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet.“ | |

§ 6

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31


Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 - d) eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55481 Hecken, den 16.06.2008
Ortsgemeinde Hecken


Alfred Junker
Ortsbürgermeister

